

**Satzung**  
**des Skatclubs „Herz Königsberg“**  
**(Stand 08.03.2008)**

Name und Sitz:

**§ 1**

Der Skatclub führt den Namen „Herz Königsberg“.

Der Club ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.

Der Club hat seinen Sitz in 35444 Biebertal-Königsberg.

Zweck:

**§ 2**

Der Skatclub bezweckt die Pflege des Skatspiels und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Die Mitglieder spielen nach den Regeln des Deutschen Skatverbandes (Internationale Skatordnung) bei allen Club- und Verbandsspielen. Sie sind angehalten, auch außerhalb des Clubs den Deutschen Einheitsskat zu spielen und für die Regeln des Deutschen Skatverbandes einzutreten.

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt:

**§ 3**

Der Club hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive oder fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als verbindlich anerkannt hat. Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme ist den Mitgliedern in der Quartalsversammlung oder bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Wer aktiv mitspielen möchte, sollte mindestens an acht Spieltagen teilgenommen haben. Über die Aufnahme eines aktiven Spielers oder Spielerin entscheidet eine Mitgliederversammlung oder eine Quartalsversammlung. Eine Aufnahme kann nur

erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden. Sollte ein förderndes Mitglied zu den aktiven Mitgliedern wechseln, hat es die gleichen Bedingungen zu erfüllen, wie sie bei Aufnahme von einem aktiven Mitglied gefordert werden.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer 40 Jahre dem Club angehört, wer 25 Jahre dem Club angehört und das 60. Lebensjahr vollendet hat und wer 10 Jahre dem Club angehört und das 75. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind ab dem 60. Lebensjahr beitragsfrei.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Ist die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen, kann das Mitglied für alle weiteren Club- und Verbandsspiele ausgeschlossen werden. Verletzt ein Mitglied in erheblicher Weise die Interessen des Clubs, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sollte ein Mitglied bis zum Jahresende den Beitrag nicht bezahlt haben, kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds Beschluss fassen. Der Ausschluss ist in einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann Berufung einlegen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 4**

Als aktive Mitglieder gelten alle Mitglieder die vor dem 31.12.1983 dem Club angehörten oder nach dem 01.01.1984 als aktive Spieler aufgenommen wurden. Sie sind berechtigt an den Spielabenden teilzunehmen. An Versammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.

#### **§ 5**

(ersatzlos gestrichen)

Organe des Clubs:

## **§ 6**

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem 1. Spielwart
- dem 2. Spielwart

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens Ende März eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder müssen 10 Tage vorher eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen durch Aushang im Clublokal oder Bekanntgabe in den Biebertaler Nachrichten.

## **§ 8**

Die Spiele finden im Clublokal oder in einem anderen dafür geeigneten Raum statt. Tag und Zeit werden vom Vorstand und von den Mitgliedern festgelegt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§ 9**

Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Es müssen die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so

entscheidet eine zweite innerhalb einer Woche einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 11**

Bei Auflösung des Clubs soll das Vermögen der Gemeinde Biebental zufallen. Das Geld soll für wohltätige und kulturelle Zwecke verwandt werden.

### **§ 12**

Mitglieder, welche nicht für den Spielbetrieb innerhalb des DSKV an die Verbandsgruppe gemeldet sind und somit nicht über einen gültigen Spielerpass verfügen, sind nicht über die Unfallversicherung des DSKV abgesichert, wenn sie zu Veranstaltungen des Verbandes oder des Skatclubs „Herz Königsberg“ fahren oder daran teilnehmen. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird diesem Personenkreis deshalb empfohlen.

Im Schadensfalle können weder Vorstand noch Club haftbar gemacht werden.